

Nr. 7. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für den Bau eines Anschlußgleises im Spreethale an die Eisenbahnlinie Baugen-Königswartha betreffend;

vom 30. Januar 1892.

Da sich die Erweiterung der Eisenbahnlinie Baugen-Königswartha durch den Bau eines Anschlußgleises im Spreethale dringend notwendig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnlinie Baugen-Königswartha durch den Bau des Anschlußgleises im Spreethale in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

Baugen (Stadtflur),
Leichnitz und
Seidam

betroffen.

Dresden, den 30. Januar 1892.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Wittich.